

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire

Herausgeber: [s.n.]

Band: 7 (2000)

Heft: 1

Artikel: Ehekonflikte in Uri im 19. Jahrhundert : Überlegungen zum Verhältnis von Männlichkeit und Gewalt

Autor: Töngi, Claudia

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-18310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EHEKONFLIKTE IN URI IM 19. JAHRHUNDERT

ÜBERLEGUNGEN ZUM VERHÄLTNIS VON MÄNNLICHKEIT UND GEWALT

CLAUDIA TÖNGI

Jahrzehntelang wurden Kriminalität und Gewalt als allgemeines soziales Phänomen untersucht. Dass das Geschlecht der Gewalt – zugespitzt formuliert – männlich ist, indem Männer in den meisten historischen und gegenwärtigen Gesellschaften die Mehrheit nicht nur der Täter, sondern auch der Opfer von Gewalthandlungen ausmachen, wird erst in jüngster Zeit systematisch reflektiert. Erst die konsequente Anwendung der Kategorie Geschlecht nicht nur auf Frauen, sondern auch auf Männer, erst ein *gender-theoretischer* Zugang, der Geschlecht als relationale Kategorie untersucht und nach der sozialen Konstruktion von Geschlechtlichkeit fragt, hat es möglich gemacht, nach dem Zusammenhang von Gewalt und Männlichkeit oder nach der sozialen Funktion von Gewalt im Geschlechterverhältnis zu fragen. Macht ist ein genuines Merkmal von Geschlechterbeziehungen und umgekehrt ist Geschlecht ein geeignetes Ausdrucksmittel für Machtverhältnisse.¹ Anhand von Fallbeispielen soll im folgenden untersucht werden, inwiefern auf der Ebene alltäglicher Konflikte Frauen und Männer innereheliche Machtverhältnisse aushandelten und welchen Stellenwert Gewalt dabei innehatte.

Obwohl die Frauenbewegung und mit ihr die historische Frauenforschung schon sehr früh Gewalt als ein Instrument männlicher Machterhaltung ansprachen, ging die historische Gewaltforschung zunächst andere Wege und untersuchte das Verhältnis von Männlichkeit und Gewalt entweder im Kontext von Militär und Krieg oder anhand von Ehrenhändeln unter Männern.² Untersuchungen zu innermännlichen Gewaltkonflikten im öffentlichen Raum thematisieren ausgiebig das Dreiecksverhältnis von Gewalt, Ehre und Männlichkeit, wobei häufig Ehre der zentralere analytische Begriff ist als Geschlecht. Gewaltsame Konfliktpraktiken erweisen sich als durchaus produktiv bei der Inszenierung, Bestätigung und Erzeugung bestimmter Formen männlicher Identität. Die Dominanz eines bestimmten Männlichkeitsideals scheint geradezu die Voraussetzung für diese ritualisierten Gewaltformen zu sein. Gewalt war Ausdruck von Männlichkeit und Ehrenhaftigkeit, sie zielt auf Männer und auf die Ehre von Männern.

Wie steht es aber um den Zusammenhang von Gewalt und Geschlecht im häuslichen Bereich? Welche soziale Funktion hatte Gewalt innerhalb von Partnerschaften, gegenüber Kindern oder den Bediensteten? Die Geschichte ehemlicher Konfliktformen lässt sich – etwa im Hinblick auf die hier untersuchten Urner Konflikte – nicht als linearer Übergang von einem Konfliktmuster in ein anderes beschreiben. Eher handelt es sich um ein komplexes Geflecht von Kontinuitäten, Überlagerungen und Verschiebungen von Diskursen, Praktiken und Wahrnehmungen.³

DIE QUELLEN

Die folgenden Überlegungen sind Teil eines grösseren Forschungsprojektes zum Verhältnis von Gewalt und Geschlecht in Alltagskonflikten in Uri im 19. Jahrhundert.⁴ Die Arbeit basiert im wesentlichen auf gerichtlichen Verhörakten und Vaterschaftsakten des 19. Jahrhunderts des Urner Staatsarchivs (StaUR). Verglichen mit anderen Körperdelikten kam Gewalt unter Ehe- beziehungsweise LiebespartnerInnen in Uri sehr selten vor Gericht. Zwischen 1803 und 1885 fanden sich in den insgesamt 488 Verhöramtsdossiers 22 Fälle, in welchen eheliche Gewalt thematisiert wurde.⁵ In nur 13 dieser Fälle war die eheliche Gewalt der eigentliche Untersuchungsgegenstand. Eheliche Gewalt kam aber nicht nur zur Sprache, wenn es um die strafrechtliche Beurteilung eines Vorfall ging, sondern auch, wenn Paare versuchten, eine in die Krise geratene Ehe wieder ins Lot zu bringen oder eine Scheidung zu erwirken.⁶ Dafür wurde zwar auch das weltliche Gericht angesucht, häufiger jedoch ging man zum Pfarrer oder zum Bischöflichen Kommissar. In den bischöflichen Kommissariatsakten (BKA) fanden sich weitere 14 Fälle, in welchen eheliche Gewalt thematisiert wurde, die ebenfalls beigezogen werden.⁷

DISKURSE UND PRAKTIKEN I: STRAFTAT ODER ZÜCHTIGUNGSGESETZ?

Im Uri des 19. Jahrhunderts gab es zwar keine Zuchtdisziplinen oder Gesetze mehr, die dem Ehemann explizit ein Züchtigungsrecht einräumten. Dennoch existierten implizite Normvorstellungen, nach denen ein gewisses Mass an körperlicher Gewalt offenbar tolerierbar war. Ein massvoll ausgeübtes Züchtigungsrecht war Ausdruck eines hierarchischen Eheverständnisses, für welches die weibliche Gehorsamspflicht konstitutiv war.⁸ Es leitete sich ab aus der

96 ■ Vormachtstellung des Mannes als Haushaltsvorstand und Vormund von Ehe-

frau und Kindern. Die wenigen Belege aus den Quellen deuten darauf hin, dass diese Vorstellung nicht nur von den Ehemännern, sondern auch von der kirchlichen und der weltlichen Obrigkeit geteilt wurde. So fragte Pfarrer Ambros Furrer, wenn er die Ursachen eines Ehekonfliktes auszuloten suchte, den Ehemann unter anderem: «Ist euch die Frau ungehorsam in Sachen, wo sie folgen soll?»⁹ Vor dem Verhörrichter, welcher die Strafbarkeit körperlicher Gewalt zu beurteilen hatte, bot dieses Ehemodell für Männer den Vorteil, dass sie ihre Gewalttätigkeiten nicht grundsätzlich zu bestreiten brauchten, sondern ihnen ein argumentativer Spielraum offenstand, innerhalb dessen der Schweregrad von Übergriffen aushandelbar war. Innereheliche Gewalt wurde vor allem dann bestraft, wenn sie ein bestimmtes Mass überschritt, also zum Beispiel ernste Verletzungen des Opfers oder eine chronische Gefährdung des Lebens zur Folge hatte.¹⁰ Die Vorstellung eines Züchtigungsrechtes prägte die Wahrnehmung und Darstellung der konkreten Gewaltpraktiken vor Gericht. So sprach der 22jährige Vinzenz Grossholz, der im Jahr 1883 von seiner Frau wegen mehrfacher grober Misshandlungen an ihr und den Kindern angezeigt wurde, von «Kläpfen» mit der «flachen Hand» und von «Maulschellen», während seine Frau auf «Schlägen mit geballter Faust» insistierte.¹¹

Das soziale Modell eines eheherrlichen Gewaltmonopols und des damit verbundenen Züchtigungsrechts implizierte, dass Gewalt durch ein Fehlverhalten der Frau verursacht werden konnte. Unter Umständen wog bei der Urteilsfindung also der Tatumstand (eine Provokation seitens der Frau) mindestens so schwer wie der beim Opfer angerichtete Schaden.¹² War das Gericht der Ansicht, dass die «Frau einigermassen selbst Veranlasserin der Misshandlung [gewesen sei]»,¹³ so endete der Fall meistens mit einer blossem Ermahnung.

Aus den kurzen Bemerkungen zum Züchtigungsrecht und dem offenbar recht differenzierten Gewaltvokabular der Akteure wird deutlich, dass Gewalt nicht einfach das «Andere» der Kultur ist. Sie repräsentiert nicht in jedem Fall das Aussetzen sozialer Regeln und Verhaltensnormen. Vielmehr folgen viele Gewalthandlungen sowie das Sprechen über sie regelhaften oder gar rituellen Verlaufsmustern. Sie können durchaus habituskonform sein. Gewalt präsentiert sich jeweils eingebunden in soziale, ökonomische, politische und symbolische Bedeutungszusammenhänge sowie in ein Kräftefeld von Machtbeziehungen. Mit anderen Worten: Gewalt ist als soziales Handeln zu verstehen und nicht als blosser Ausdruck unkontrollierter affektiver Wutausbrüche abzutun. Gewalt stellt demnach keinen Verhaltensautomatismus dar, sondern ist in einem Gefüge von mehreren möglichen Handlungsalternativen verortet. Gewalthandlungen intervenieren außerdem in spezifischer Weise in soziale Beziehungen: als physische Antwort auf die Verletzung von Ehre, als dosiertes Droh- und Strafmittel, zur Konstitution von Geschlechts- oder Gruppeniden-

titäten, zur Aufrechterhaltung von Macht und sozialen Hierarchien. Die verschiedenen Formen und Praktiken ehelicher Gewalt finden ihre diskursive Deutung und Zuschreibung – exemplarisch greifbar im Gerichtsverfahren – in der weiten Spannbreite zwischen *Straftat* und *Züchtigungsrecht*.

DIE KONFLIKTE AUS DER PERSPEKTIVE DER FRAUEN

Als Anton Gisler 1851 vor dem Gericht stand, war dies lediglich eine weitere Etappe einer bereits mehrere Jahre dauernden Geschichte von Gewalt und Konflikten in seiner Ehe. Diese wurde erstmals im Februar 1846 aktenkundig, als die Eheleute Anton Gisler und Josepha Zurfluo nach drei Monaten Ehe beim Bischoflichen Kommissar vorsprachen und die Scheidung verlangten.¹⁴ In der Perspektive der klagenden Frau ging es allerdings keineswegs um ein blosses Aushandeln über das gerade noch zulässige Ausmass innrehelicher Gewalt. Vielmehr betonte sie die existentielle Bedrohung, die sie in ihrer Ehe erfuhr. Sie gab an, sie «sey des Lebens bey ihm nicht sicher, u. Glaube, das sie schwanger sey u. Ihr Leben u. Gesundheit bey ihm gefährdet sey». Beim Nachtessen vor zwei Tagen habe der Mann sie zurechtgewiesen, weil sie ihre Kartoffeln nicht gleich gegessen habe. Auf ihre Widerrede, sie wolle diese zur Suppe aufsparen, habe der Mann sie «auf sehr grobe Art beym Arm und Hals gepackt, zur Thüre hinausgeworfen u. wie früher oft, so auch da fortgeschickt». Nach der Schilderung einer Zeugin habe der Mann die «Thür hinter ihr zugeschlözt und unendlich gelärmt», während die Frau unentwegt geweint habe.

Obwohl die Gewalt im Fall Gisler/Zurfluo, wie auch in den meisten andern Fällen den konkreten Anlass gab, eine Scheidung zu verlangen oder vor Gericht zu gehen, bleibt sie in den Berichten der Frauen jeweils eher diffus und wenig konkret. Ihre Angaben über die erfahrene häusliche Gewalt unterscheiden sich auffallend von den oft minutiös genauen Zeugenaussagen über die bereits erwähnten Schlaghändel unter Männern: öffentliche Schlägereien werden meistens durch am Geschehen nicht unmittelbar beteiligte Zeuginnen und Zeugen überliefert, deren Berichte sich wohl deshalb durch eine relativ hohe Präzision in der Beschreibung auszeichnen, eheliche Gewalt wird dagegen grösstenteils von den Konfliktbeteiligten selber geschildert. Insbesondere die Opferberichte sind häufig von einer spezifischen Sprachlosigkeit geprägt, die meines Erachtens gerade nicht als Hinweis für deren Bedeutungslosigkeit, sondern vielmehr als Ausdruck einer zutiefst bedrängten psychischen Situation zu deuten ist.¹⁵ Von einigen Ausnahmen abgesehen treten die Gewaltbeschreibungen bei Ehekonflikten grundsätzlich eher in den Hintergrund und werden von einer

So klagte konkret Frau Gisler weiter, der Mann habe ihr kaum Geld in den Haushalt gegeben, weshalb sie tagelang weder heizen noch eine warme Mahlzeit habe kochen können. Umgekehrt habe sie ihm jeweils alles von ihr verdiente Geld abgeben müssen. «Dennoch habe er immer gemault, wenn sie ihm nicht nach Willen zu essen geben konnte.» Der Mann habe auch nie den Abendrosenkranz mitbeten wollen und die Kinder nie gesegnet. Er sei oft abends in die Wirtshäuser zum Trinken gegangen, spät in der Nacht heimgekommen, wie zum Beispiel kürzlich, wo am Morgen «der Abtritt ganz verschissen und verkotzt war». Die Frau zeichnet das Bild eines Haushaltes, der sozusagen seit Anbeginn keine Arbeits- und Lebensgemeinschaft darstellte, sondern in Auflösung begriffen war. Die Deponentin setzt dies in besonders drastischer Weise im verschmutzten Abtritt ins Bild. In ihrer Version war es der Mann, der sich systematisch der häuslichen Gemeinschaft verweigerte und deren materiellen und sozialen Fortbestand gefährdete. In den Geschichten der Frauen erscheinen ausschliesslich die Männer als Verursacher der materiellen Not der Familie. Die knapp geschilderte Eingangsszene beim Abendessen des Ehepaars Gisler-Zurfluo wirft ein Licht auf den materiellen und psychischen Existenzdruck, der die junge Ehe belastete. Argwöhnisch vermutete der Mann im Stehenlassen der Kartoffeln eine Kritik am bescheidenen Lebensstandard der Familie und damit an seiner eigenen Unfähigkeit, die entsprechenden Subsistenzmittel herbeizuschaffen.

Viele Ehekonflikte und Gewaltsituationen entzündeten sich anlässlich von Mahlzeiten. Essen hatte in dieser von chronischem Mangel an Ressourcen geprägten Gesellschaft elementare Bedeutung – fehlte es, so litt man Hunger und Not. Gleichzeitig war es auch so etwas wie der Lohn der Arbeit: man konsumierte, was man sich erarbeitet hatte. Schlechtes Essen entwertete diese Arbeit und indirekt die arbeitende Person. Mahlzeiten gehörten zudem zu den wichtigsten Ereignissen des Tages. Sie führten die Mitglieder eines Haushaltes zusammen: diejenigen, die sich – so führte es der Pfarrer in der sonntäglichen Predigt aus – in Arbeit und Zuneigung verbunden fühlen sollten, und von deren gemeinsamem Einsatz das Gedeihen des Hauses abhing. Rainer Beck sieht in der Mahlzeit ein zentrales materielles und emotionales Austauschritual.¹⁶ Gemeinsam zu essen war – auch und gerade vor dem Zeitalter der Innerlichkeit – eine der wichtigsten Formen, Beziehungen zu pflegen. Um so irritierender war es, wenn Männer sich nicht mit der Familie zu Tisch setzen, sondern allein assen. Oder wenn sie – wie Albin Kieliger – hinter dem Rücken der Frau die Lebensmittelbestände aufpassen.¹⁷ Oder wenn die Familie wegen der schlechten Laune des Vaters kein lautes Wort sprechen durfte. All dies sind Vorwürfe, die sich spezifisch gegen Männer richteten, und die nur vor dem Hintergrund der sozialen Ordnung des Haushaltens zu ver-

stehen sind, nach welcher die Zubereitung der Mahlzeiten Frauensache war, ein Bereich also, in welchem Frauen besonders empfindlich zu verletzen waren. Auch in den Männerklagen spielten die Mahlzeiten eine Rolle. Indem sich Männer jedoch vor allem über die schlechte Qualität des Essens beschwerten, welches die Frauen ihnen vorsetzten, thematisierten sie indirekt, dass Mahlzeiten nicht nur ein Repräsentationsort häuslicher Gemeinschaft waren, sondern ebenso familiäre Hierarchien auszudrücken hatten, etwa, indem dem Hausvater das beste Stück Fleisch zustand. Mahlzeiten, Essen und die Essenzubereitung erscheinen in den Quellen als wichtiges Medium der Konflikt-austragung. Essensentzug oder Essensverweigerung waren keine Bagatelle, sondern ein beliebtes Strafritual und ein wirksames Mittel zur Aushandlung innerhäuslicher Macht.

Ausser den Mahlzeiten waren auch das tägliche Abendgebet und die Segnung häusliche Austauschrituale. Dass der Mann sich dem Beten verweigerte und seine Kinder nicht segnete, war ebenfalls ein von mehreren Frauen geäusserter Vorwurf. Wie die Verweigerung der Tischgemeinschaft, brachte dies zum Ausdruck, dass der innerfamiliäre Austausch der Gefühle ins Stocken geraten war. Für Frauen waren die abendlichen Wirtshausbesuche, die Verweigerung von Gebet und Mahlzeit ein kohärentes Bündel von Hinweisen darauf, dass der Mann sich den mit seiner Rolle als Hausvater verbundenen sozialen Pflichten entzog.

Das Bild, welches Frau Gisler-Zurfluo vom Zustand ihrer Ehe zeichnet, beschränkt sich jedoch nicht auf diese Verweigerungsstrategien ihres Mannes. Eher als mit blosser Abneigung und Verweigerung liesse sich die Haltung des Mannes gegenüber der häuslichen Einheit als hochgradig ambivalent beschreiben. Denn gleichzeitig schloss auch er seinerseits seine Frau von dieser Einheit aus, indem er sie aussperrte, ihr das Essen verweigerte oder den Zugang zum Geld verwehrte. Viele Frauen erlebten gerade den Entzug von Geld ähnlich wie die Schläge seitens des Mannes als eine Form von Gewalt. Vor allem wollten sie nicht akzeptieren, dass sie das selbst verdiente Geld dem Mann abgeben mussten. Viele Frauen, insbesondere wiederverheiratete Witwen, stiessen sich an den Konsequenzen des eheherrlichen Nutzniessungsrechts am Frauengut qua Geschlechtsvormundschaft und forderten (beziehungsweise praktizierten) eine möglichst klare Trennung der beiden Einkommen und Vermögen. So beklagte sich beispielsweise Anna Maria Kieliger 1844 vor dem Kommissar über ihren Mann Albin Furrer, dass er «ihr gar nicht wolle helfen hausen. Ihr v. Allem was er habe od. Verdiene nichts geben wolle, u. nur alles vom ihrigen esse, brauche etc.» Sie widerrief deshalb den Erbvertrag, in dem sie einander alles vermacht hatten.

100 ■ Ehen hatten Vertragscharakter. Im Zentrum dieses Vertrages standen das Haus

und der Besitz, die es zu erhalten galt. Wenn Frauen sich beklagten, der Mann wolle ihnen nicht «helfen hausen»,¹⁸ so beinhaltete dies sehr oft auch den Vorwurf, er mache Schulden, habe ihr Frauengut durchgemacht, oder vertrinke und verspiele seinen Verdienst im Wirtshaus. Ehefrauen und Nachbarinnen nannten solche Männer «Faulenzer», «Verschlemmer und Verstehler» oder auch «lüderlicher» Mensch. Letzteres ist ein Ausdruck, der um die Jahrhundertmitte auch zu einem Schlüsselbegriff obrigkeitlicher Armen- und Moralpolitik geworden war. Er hatte in diesem Kontext sowohl sozialpolitische, moralische wie strafrechtliche Dimensionen. Im Kontext von Ehe und Familie bezog sich Liederlichkeit primär auf Männer. «Liederliche Hausväter, die den verdienten Pfennig im Wirtshaus durchjagen und die Ihrigen bei Hause gewissenlos schmachten lassen», wie es im Urner Landbuch heisst, konnten von der Armenpflege mit 24–48stündiger Einsperrung bei Wasser und Brot und in Härtefällen mit «einigen Ruthenstreichen» bestraft werden.¹⁹ Für Vinzenz Grossholz wirkte sich nicht die Heftigkeit seiner Schläge, sondern die Tatsache, dass die Richter ihn als «liederliches arbeitsscheues Subjekt» einschätzten, straferschwerend aus und erbrachte ihm eine dreiwöchige Arbeitshausstrafe.

Zwar insistierten die meisten Frauen darauf, über das von ihnen verdiente Geld und ihr Ererbtes – trotz Geschlechtsvormundschaft – selbst zu befinden. Dies hinderte jedoch insbesondere Frauen mit Kindern nicht, gleichfalls die Versorgerpflichten des Mannes zu betonen und einzuklagen. Nur eine Frau zog aus der Tatsache, dass ihr Mann «im Vermögen rückwärts gehe» und «Credit & Glauben» verlor, die radikale Konsequenz, vom Kommissar zu fordern, dass der Mann «ihr die Seite des ökonomischen Abtrette», andernfalls wolle sie gehen. Die meisten Frauen bezogen sich in ihrer Argumentation auf eine Form der ehelichen Gemeinschaft, die ökonomische, soziale und emotionale Basis sein sollte, und in welcher beide Gatten zu gleichen Teilen miteinander zu «hausen» verpflichtet waren. Im Zentrum der Frauenklagen stand die *Einheit des Haushaltes*, die sie durch die Pflichtvernachlässigung des Mannes gefährdet sahen. Hinzu kamen divergierende Ansichten sowie Konkurrenz um die innerfamiliäre Verteilung der Güter – eine Klage, die nicht nur eine materielle Dimension hatte, sondern auch eine Kritik am praktizierten Beziehungsstil enthielt. Klagen die Ökonomie betreffend waren in aller Regel verbunden mit Bemerkungen über den Umgangston und Verhaltensstil des Mannes: der Mann schwöre und fluche zu viel, sei lieblos, unverständlich, unbarmherzig. Eine Frau bemerkte, der Mann habe ihr «keine Liebe u. Neigung», eine andere: «alles reut ihn an mir, darum habe ich ihm den Willen verloren.»

DIE KONFLIKTE AUS DER PERSPEKTIVE DER MÄNNER

Auch Männer bezogen sich auf das Modell der ehelichen Arbeits- und Lebensgemeinschaft und der Einheit des Haushaltes; auch sie bezichtigten ihre Frauen, sie würden dessen Gedeihen gefährden. Als Pendant zum weiblichen Vorwurf, der Mann mache Schulden oder vertrinke das Geld im Wirtshaus, hielten die Männer den Frauen vor, sie seien verschwenderisch und würden nicht haushälterisch mit Geld und materiellen Gütern umgehen. Carl Walker warf seiner Frau Carolina vor, dass sie «das alte Gewand» zu schnell wegwerfe, und überhaupt «alles zu Comod» haben wolle.²⁰ Andere verdächtigten ihre Frauen, Geld zu verstecken. Mit solchen Klagen verband sich oft jene, die Frau sei eine schlechte Haushälterin und Hausmutter, das heisst, sie vernachlässige die Kinder, begegne den Stieffkindern nicht mit «Liebe & Güte, sondern Trotz und Schmähen». Ähnlich wie Frauen waren die Männer darauf bedacht, das innereheliche Gleichgewicht der je und je erbrachten Leistungen sorgfältig zu beobachten. «Die Frau müsse auch nicht ruhen, wenn er nicht könne», rechtfertigte Michael Aschwanden seinen Wutausbruch, der dazu geführt hatte, dass er seine Frau gewürgt und aus dem Bett geworfen hatte.²¹ Während die Frauen verschiedentlich klagten, dass der Mann sie aus dem Haus geworfen hatte, sahen Männer ebendieses Haus gerade dadurch gefährdet, dass die Frau dauernd «aus dem Haus lief». Dies hiess meistens zweierlei. Einerseits, dass die Frau sich eigenmächtig vom Mann trennte: Josepha Truttmann beispielsweise zog innerhalb von vier Ehejahren schon dreimal zu ihrer Mutter. Andererseits meinten Männer damit ganz allgemein, dass ihre Frau sich ihrer Ansicht nach unnötigerweise vom Haus entfernte, das heisst «in den Häusern herumsitze», und entweder dort den Mann verschreie oder zu sehr dem Tratsch der Leute zuhöre und dem Mann alles hinterbringe, «was die Leute Böses über ihn redeten & wie man gegen ihn hetze».²² Im Gerede der Frauen sahen Männer eine extreme Gefährdung einerseits ihrer persönlichen Ehre, andererseits der Integrität des Hauses. Das Gerede löste die Grenzen zwischen Innen und Aussen auf. Es bezog das soziale Umfeld in die Ehekonflikte mit ein und war oft eine gezielte Strategie, die innereheliche Machtbalance durch Schaffung informeller Loyalitäten zu verschieben. Das «böse Maul» der Frauen verletzte auch Grenzen innerhalb der Ehe und rührte an interne Machtstrukturen. Franz Püntener klagte über seine Frau Marianna Megnet, sie habe immer gemault, er arbeite zu wenig, «auch habe er ihr immer müssen subditus esse».²³ Für Carl Walker war das Schlimmste, dass seine Frau «immer das erste und letzte Wort haben» wollte. Männer wurden gewalttätig, wenn ihre Frauen statt zu schweigen nicht «nachgeben» wollten, ihnen Vorwürfe machten wegen des Trinkens oder des fehlenden Verdienstes und ihnen die vernachlässigen Hausvaterpflichten vor Augen hielten.

Im Zentrum der Männerklagen stand die *Machtverteilung innerhalb der Ehe*. Männer sahen ihre innerhäusliche Vorrangstellung durch die Widersetzlichkeit und den Gehorsam ihrer Frauen gefährdet. Der Schuster Anton Aschwanden wurde massiv gewalttätig gegen seine Frau, indem er sie in der Werkstatt mit einem Scheit mehrmals über Kopf und Rücken schlug; wenige Stunden später traktierte er sie in der Stube mit Fäusten, würgte sie am Hals, warf sie zu Boden und trat ihr mit den Schuhen in den Leib. Anlass dieses Gewaltausbruches war nach seiner Darstellung: «[...] Theils wegen Trinken, theils wegen Ungehorsam meiner Frau, indem sie ein paar Mal absichtlich das gerade Gegentheil von dem that, was ich befahl.»²⁴ In den Scheidungsprozessen verlangten Männer eher selten eine Trennung der Ehe, sondern sie wollten, dass die Frau zu ihnen zurückkehrte und dass, wie Anton Bissig sich ausdrückte, «sie u. die Kinder ihm als Vater unterthänig seyen». ²⁵

DISKURSE UND PRAKTIKEN II: MACHT UND RHETORIK

Die Eheprobleme von Josepha Zurfluo und Anton Gisler setzten sich trotz kirchlicher Vermittlung fort. Kurz nach der Audienz beim Kommissar im Jahr 1846 scheint sich die Frau – entweder mit obrigkeitlicher Erlaubnis oder eigenmächtig – von ihrem Mann getrennt zu haben. Sie kehrte jedoch nach der Geburt des Kindes wieder zu ihm zurück. Drei Jahre später, zwei Tage nach einer weiteren Geburt, schlug der Mann die Frau erneut so heftig, dass sie Hilfe bei Nachbarn holen musste. Der Mann erhielt damals als Strafe einen Zuspruch durch den Landammann. Wieder zwei Jahre später, im bereits erwähnten Prozess von 1851, stand der Mann erneut vor dem Verhörrichter. Der Prozess war vom Bürgler Gemeinderat in Gang gesetzt worden und sollte abklären, ob der Abort, den die im vierten Monat schwangere Frau soeben erlitten hatte, eine Folge der Misshandlungen durch den Ehemann gewesen sei oder nicht. Das Gericht kam zum Schluss, dass die Blutungen bereits vor der Misshandlung eingesetzt hatten und die Frau den Mann zur Gewalthandlung provoziert hatte. Wie oben erwähnt, wurde dem Mann auch dieses Mal ein Zuspruch (diesmal vom Kommissar) verordnet.

Was war vorgefallen? Als Anton Gisler an einem Sonntagabend nach Hause kam, fand er dort nicht nur seine Frau vor, sondern auch den Max Schick, bei welchem er eine offenstehende Schuld hatte. Schick sagt, er sei an jenem Abend in Gislers Haus gekommen, um einen Teil seines Geldes zurückzuerhalten. Alle Beteiligten geben an, Gisler sei durch den Anblick Schicks sehr zornig geworden. Die Frau habe ihrem Mann eine Suppe aufgestellt, die dieser jedoch mit der Bemerkung verschmähte, «das sei dünne Suppe, sei nur ein Gewäsch». ■ 103

Damit verlagerte sich der drohende Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger unvermittelt in einen Ehestreit, denn die Frau erwiderte: «[...] wenn er bessere Suppe wolle, solle er mehr zuthun.» Auf diese Bemerkung hin ergriff Gisler seine Frau bei den Zöpfen, riss sie herum und schlug ihr mehrmals die Faust ins Gesicht und an den Kopf, so dass sie zu Boden geworfen wurde. Kurze Zeit später prügelte Gisler seine Frau erneut. Im Anschluss an die erlittene Gewalt verstärkten sich die Blutungen der im vierten Monat schwangeren Frau. Sie hatte Mühe, aufrecht zu gehen und musste sich auf die Ofenbank legen, nachdem ihr Mann sich weigerte, sie zu sich ins Bett zu lassen.

Die hier sehr gerafft geschilderte Episode mündet in eine Aufkündigung der Bettgemeinschaft durch den Mann. Auch in andern Ehekonflikten war die Auflösung der Bettgemeinschaft neben jener von Tisch und Gebet ein sehr häufiges Element und scheint einen Tiefpunkt des ehelichen Auseinanderlebens anzuzeigen. Mehrere Frauen gaben an, dass der Mann sie gewaltsam aus dem Bett geworfen habe. Franz Martin Gisler, der sich vergeblich von seiner zweiten Frau zu scheiden versuchte, erklärte, «er würde der Frau zwar ein Bett einräumen, aber ihr mehr beywohnen werde er nie».²⁶

Bezeichnenderweise ging der Steigerung im Konflikt eine Tischgeschichte voraus. Betrachtet man die Situation näher, so wird deutlich, dass diese erst sekundär der Ehefrau galt, sondern zunächst als Versuch Gislers zu verstehen ist, sich seinem Gläubiger Schick gegenüber als autoritärer Ehemann zu inszenieren. Damit sollte die Aufmerksamkeit von der mit Peinlichkeit besetzten Auseinandersetzung um seine prekäre Finanzlage auf die soziale Überlegenheit des Ehemanns und Hausvaters verlagert werden. Der Gesichtsverlust als Mann einem Mann gegenüber sollte durch die Inszenierung seiner Männlichkeit innerhalb von Haus und Familie kompensiert werden. Unvermutet war ihm dieser versuchte Szenenwechsel nun im Streit der Worte misslungen. Denn Frau Gisler konterte seinen Versuch der Machtdemonstration schlagfertig mit einer Bemerkung über seine Unfähigkeit als Versorger. Mit Gewalt versuchte Gisler, die durch die Widersetzung der Frau drohende Machtverschiebung zu verhindern. Häusliche Gewaltszenen, ebenso wie die Anlässe dazu, waren in dieser Ehe mit den Jahren einerseits immer bedrohlicher, anderseits auch habituell geworden. Mit der Anwesenheit eines Zuschauers erhielten Konflikt und Gewalt eine neue Dimension. In der Art eines «genres» war der «Ehestreit» zitierbar geworden, verbunden mit einer spezifischen Handlungsrhetorik, die es möglich machte, hausväterliche Autorität vorzuführen.

Die schon länger labiler werdende Machtbalance schloss neben den inner-ehelichen auch die Aussenbeziehungen des Paares mit ein. Nicht von ungefähr ereignete sich der Zusammenstoss der Eheleute beim Nachhausekommen des

104 ■ Mannes. Auch in andern Ehen war das Heimkommen des Mannes für Frau



Michael Jauch und Agatha Herger, beide aus Isenthal, an ihrem Hochzeitstag im Jahr 1906. Das junge Bauernehepaar wurde vom Fotografen Michael Aschwanden (Altdorf) nicht im Atelier vor üppigem Dekor, sondern in ihrer Arbeits- und Lebenswelt porträtiert: auf dem Land ihres Heimet «Schofflä», das sie von nun an gemeinsam bewirtschaften würden. Das Ehepaar Jauch-Herger sollte 15 Kinder bekommen, von denen zwei früh verstarben. Mutter Agatha starb bei der Geburt des letzten Kindes.

Foto: Aschwanden, Altdorf.

und Kinder ein äusserst prekärer Moment, weil sich dann oft Gewaltausbrüche der Männer entluden. War eine Ehe in die Krise geraten, so stellte offenbar jede Form der Abwesenheit eine Gefahr dar – die Gefahr nämlich, dass sich in der Zwischenzeit die Machtbalance verschoben haben könnte. Abwesenheit bedeutete fehlende Kontrolle, entsprechend löste sie Aggressionen und Ängste aus. Männer sperrten Frauen im Haus ein, oder sie verboten ihnen wegzugehen. Anton Gisler verbot seiner bettlägerigen Frau unter der Drohung sie einzusperren, sich von einer Nachbarin pflegen zu lassen. Nicht nur das Hereinlassen, sondern auch das Ausgehen waren bedrohlich; so kam es zu Gewaltszenen, wenn Frauen beispielsweise von der Kirche heimkehrten oder in einem Nachbarhaus gewesen waren. Häufig klagten Frauen, ihre Männer wollten sie nicht zum Gottesdienst oder zur Beichte gehen lassen. Ebenso wie die Kontakte zu Verwandten und Nachbarinnen stellte der Kirchenbesuch einen spezifisch weiblichen Freiraum dar, der möglicherweise von Frauen in Konfliktzeiten auch besonders intensiv genutzt wurde. Männer versuchten – vor allem in Krisenzeiten – diese ihnen bedrohlich erscheinenden Aussenkontakte ihrer Frauen durch Verbote möglichst einzuschränken.

Auf der *Interaktionsebene* der Konflikte erwies sich die Gewalt von Ehemännern gegen ihre Frauen oft als eine Reaktion auf einen drohenden oder tatsächlichen Macht- und Kontrollverlust. In argumentativ ausweglosen Situationen weiblicher Zurechtweisung, die psychisch und sozial mit Ohnmachtsgefühlen und Beschämung verbunden waren, trat körperliche Gewalt in Form von Schlägen, Fusstritten, Würgen, aus dem Bett werfen oder ins Haus einsperren an die Stelle der Sprache. Beziehungsgewalt war – anders als Gewalt unter Männern – häufig Ausdruck einer in Frage gestellten Männlichkeit. Dabei ging es um ganz spezifische Aspekte von Männlichkeit, jene nämlich, wo Machtansprüche mit Verpflichtungen gekoppelt waren, denen Männer sich (aus Frauensicht) entzogen, verweigerten oder denen gegenüber sie sich als unfähig erwiesen.

Über dieses Problem musste jedoch *vor Gericht* nicht unbedingt gesprochen werden. Während auf der Beziehungsebene von enttäuschten Erwartungen, Wut, Zorn und Angst die Rede war und Machtansprüche brüchig wurden, erhielten diese Vorfälle und Gefühle im Verhör ein neues Gesicht: Das Modell des züchtigenden Hausvaters ermöglichte es den Männern, die verübte Gewalt – statt als Antwort auf einen Machtverlust – geradezu als logische Konsequenz ihrer Macht zu rechtfertigen. Auf dieser zweiten Ebene, jener der diskursiven Repräsentation von Gewalt, erscheint Gewalt beinahe ausschliesslich als Ausdruck männlicher Autorität. Im Rückgriff auf den Züchtigungsdiskurs konnten Männer vor Gericht die Infragestellung ihres Machtanspruchs durch die Frauen und die damit drohende Umkehr der Hierarchien ausblenden und ihre Gewalt

106 ■ als (legitime) Ausübung und Durchsetzung von Herrschaft beschreiben.

Anmerkungen

- 1 Grundsätzlich hierzu sowie zu den verschiedenen Untersuchungsebenen der Kategorie Geschlecht nach wie vor: Joan W. Scott, «Gender: A Useful Category of Historical Analysis», in *American Historical Review* 91. 5 (1986), 1053–1075. Zum Verhältnis von Kriminalität und Geschlecht vgl. Susanna Burghartz, «Geschlecht» und «Kriminalität» – ein «fruchtbare» Verhältnis?», in Rudolf Jaun, Brigitte Studer (Hg.), *weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken*, Zürich 1995, 23–32.
- 2 Vgl. z. B. Pieter Spierenburg (Hg.), *Men and violence: gender, honor, and rituals in modern Europe and America*, Ohio 1998.
- 3 Zur Geschichte ehelicher Konflikte vgl. u. a.: Lyndal Roper, *Das fromme Haus*, Frankfurt a. M. 1995; Susanna Burghartz, *Zeiten der Reinheit, Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit*, Paderborn 1999; Michaela Hohkamp, «Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes im 18. Jahrhundert», in Thomas Lindenberger, Alf Lüdtke (Hg.), *Physische Gewalt*, Frankfurt a. M. 1995, 276–302; Ulinka Rublack, *Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten*, Frankfurt a. M. 1998; Laura Gowling, *Domestic Dangers. Women, Words, and Sex in Early Modern London*, Oxford 1996; David W. Sabean, *Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge 1990; Rainer Beck, «Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime», in Richard van Dülmen (Hg.), *Dynamik der Tradition*, Frankfurt a. M. 1992, 137–212; Lynn Abrams, «Companionship and conflict: the negotiation of marriage relations in the nineteenth century», in Lynn Abrams, Elizabeth Harvey (Hg.), *Gender and Gender relations in German history*, London 1996, 101–120; Regina Wecker, *Zwischen Ökonomie und Ideologie. Arbeit im Lebenszusammenhang von Frauen im Kanton Basel-Stadt 1870–1910*, Zürich 1997; Eva Brücker, «Gewalt und Sexualität in einer Berliner Arbeiternachbarschaft zwischen 1916/17 und 1958», in Lindenberger/Lüdtke (Hg.) (wie oben), 337–365.
- 4 Das Projekt trägt den Arbeitstitel *Geschlechterbeziehungen und Gewalt. Eine empirische Untersuchung von Urner Gerichtsakten des 19. Jahrhunderts* und ist Teil des Nationalen Forschungsprogramms NFP 40 «Gewalt im Alltag und organisierte Kriminalität».
- 5 Angeklagt waren elf Männer und zwei Frauen. Beide Frauen waren wegen versuchten Gattenmords angeklagt. Zwei der angeklagten Männer hatten ihre schwangere ledige Geliebte umgebracht. Hier beschränke ich mich auf Tätilichkeiten von Männern gegen ihre Frauen.
- 6 Diese temporäre Auflösung der Hausgemeinschaft war die einzige Möglichkeit, nach katholischem Recht eine Ehe zu trennen. Zur sozialhistorischen Bedeutung des katholischen Ehescheidungsrechts vgl. Beck (wie Anm. 3).
- 7 Zur Quellsituation und zu den Gründen, warum Frauen so selten wegen Ehekonflikten an die Obrigkeit gelangten, vgl. mein laufendes Projekt (wie Anm. 4).
- 8 Elisabeth Koch, «Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen», in Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, München 1997, 80.
- 9 StaUR, BKA, C II, Nr. C 456.
- 10 «Härte und Grausamkeit» konnte nach kanonischem Recht als Grund für eine Trennung von Tisch und Bett gelten (siehe Koch, wie Anm. 8).
- 11 StaUR, G-300-11/2, Bd. 16, 381.
- 12 Dagmar Oberlies zeigt in ihren Untersuchungen über innereheliche Tötungsdelikte in der BRD, dass dieses Argument der Gewaltprovokation fast nur für männliche Täter angewendet wird, während bei Frauen in der Regel der Tatkontext (eine oft jahrelange Gewaltgeschichte) meist nicht als Milderungsgrund anerkannt, sondern einzig auf die Tat und ihre Folgen abgestellt wird. Dagmar Oberlies, *Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Konstruktionen*, Pfaffenweiler 1995.
- 13 StaUR, G-300-11/1, Bd. 8, 222.

- 14 StaUR, BKA, C II, Nr. C 358.
- 15 Grundsätzlich zum Verlust der Sprache in Gewaltsituationen vgl. Elaine Scarry, *Der Körper im Schmerz*, Frankfurt a. M. 1992.
- 16 Beck (wie Anm. 3), 164.
- 17 StaUR, BKA, CI, Nr. C 295.
- 18 Zum Bedeutungswandel des Begriffs «hausen» vgl. Sabean sowie Beck und Rublack (alle wie Anm. 3).
- 19 Landbuch von Uri, Bd. 1, Altdorf 1823, Art. 109.
- 20 StaUR, BKA, C II, Nr. C 456.
- 21 StaUR, G-300-11/1, Bd. 1 (1813).
- 22 StaUR, BKA, C I, Nr. C 282.
- 23 StaUR, BKA, C II, Nr. C 426.
- 24 StaUR, G-300-11/2, Bd. 2, 53 (1869).
- 25 StaUR, BKA, CI, Nr. C 236.
- 26 StaUR, BKA, C II, Nr. C 318.

RESUME

CONFLITS MATRIMONIAUX A URI AU 19E SIECLE. REFLEXIONS SUR LE RAPPORT ENTRE MASCULINITE ET POUVOIR

Cet article met en exergue la masculinité en tant que construction sociale ainsi que la fonction de la violence pour l'identité masculine en analysant ces phénomènes sous l'angle du rapport de genres. Le genre apparaît comme un aspect central dans les conflits domestiques. La question du pouvoir, dans les rapports entre hommes et femmes, occupe en effet une place primordiale. Jusqu'à nos jours, la recherche historique a surtout examiné les liens entre violence et masculinité à la lumière des conflits opposant des individus du sexe masculin dans l'espace public: certaines pratiques de violence ritualisées apparaissaient comme constitutives de l'identité masculine, la violence étant une des formes possibles de mise en scène de la masculinité.

Cette approche ne saurait s'appliquer de la même manière à la violence conjugale. En analysant des modèles de conflits, on constate qu'il existe une perception différente des événements selon le sexe. Tandis que les femmes associent les conflits conjugaux, entre autres, au refus des hommes d'endosser un rôle, ces derniers mettent en exergue l'ébranlement de l'équilibre du pouvoir au sein du couple. Dans ce contexte, la violence est utilisée afin de rétablir l'autorité de l'homme et du père de famille.

(Traduction: Chantal Lafontant)